

3. Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive

Antrag der Redaktionskommission vom 2. Dezember 2019

KR-Nr. 79/2017

Ratspräsident Roman Schmid: Am 6. Mai 2020 haben Linda Camenisch, Wallisellen, und Mitunterzeichnende einen Rückkommensantrag eingereicht. Dieser Antrag wird als Konzept betrachtet und dem Kommissionsantrag als Ganzes gegenübergestellt. Sollte der Antrag Camenisch eine Mehrheit finden, bedarf diese Änderung einer weiteren Redaktionslesung. Diese würde in etwa vier Wochen, das heisst, nach den Sommerferien stattfinden.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und wir haben folgende Änderungen vorgenommen: In Paragraf 48a Absatz 4 haben wir «höchstens» eingefügt, damit klar ist, dass auch für weniger als zehn Tage verlängert werden kann. In Paragraf 48a Absatz 5 haben wir neu «Anordnung» statt «Verfügung» geschrieben. Dies ist eine Anpassung an die Formulierung des VRG (*Verwaltungsrechtspflegegesetz*) und wird so auch im Absatz 6 verwendet. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Roman Schmid: Linda Camenisch, Wallisellen, und Mitunterzeichnende stellen den Antrag auf Rückkommen auf Paragrafen 8, 48, 48b, 48c und Änderung bisherigen Rechts. Für ein Rückkommen braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückkommen stimmen 70 Ratsmitglieder. Rückkommen ist beschlossen.

Antrag von Linda Camenisch, Claudio Schmid und Lorenz Schmid:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Bezirksrat

§ 8 Abs. 1 unverändert.

² Es obliegen ihm insbesondere:

a. periodische und, soweit erforderlich, ausserordentlich Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Fürsorgebehörden, eine geeignete stichprobenweise Überprüfung des Einsatzes von Sozialdetektiven, inklusive einer geeigneten stichprobenweisen Überprüfung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit des Einsatzes von Sozialdetektiven,

lit. b unverändert.

Teilprotokoll – Kantonsrat, 60. Sitzung vom 15. Juni 2020

Abs. 3 unverändert.

Titel vor § 47:

G. Schweigepflicht, Informationen, Auskünfte und Observation

Nach § 48 einzufügen:

Observation

48 a. ¹ Die Sozialhilfeorgane können bei der betroffenen Person zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse am Wohnort unangemeldet Augenscheine durchführen. Die betroffene Person hat dies zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerechtfertigte Weigerung können die Sozialhilfeorgane zulasten der betroffenen Personen würdigen.

² Die Sozialhilfeorgane können verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und

b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder

b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

⁴ Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebenden Sozialhilfeorgane.

⁵ Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig um höchstens zehn Observationstage verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

⁶ Die Sozialhilfeorgane informieren die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Anordnung über die Leistung, über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁷ Der hilfeschenden Person wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observationen Stellung zu nehmen.

⁸ Können die Anhaltspunkte gemäss Abs. 1 lit. a durch die Observation nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation.

⁹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.

Zuständiges Gericht

§ 48 b. ¹ Beabsichtigen Sozialhilfeorgane, eine Observation mit technischen Hilfsmitteln zur Standortbestimmung, unterbreiten sie dem zuständigen Gericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Observation,
- b. den Personendaten zur betroffenen Person,
- c. den Observationsmodalitäten,
- d. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Hilfsmittel zur Standortbestimmung und der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden,
- e. Angaben zu Beginn und Ende der Observation
- f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.

² Zuständiges Gericht ist das für den Wohnort der zu observierenden Person zuständige Zwangsmassnahmengericht. Das Gericht entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen.

§ 48 a wird zu § 48 c.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Weitere Zuständigkeiten

d. Zwangsmassnahmen des Verwaltungsrechts

§ 33 ¹ *Das Einzelgericht ist Haftrichterin oder -richter gemäss Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006, gemäss Polizeigesetz vom 23. April 2007 und gemäss Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981.*

Abs. 2-3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Unserem ursprünglichen Anliegen der PI Hoffmann (*Benedikt Hoffmann*) wird mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf in keiner Weise mehr entsprochen. Die PI wurde in der ersten Lesung so stark verwässert und verändert, dass wir der Änderung des Gesetzes in dieser Form nicht zustimmen können. Da wir uns aber nach wie vor für klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive einsetzen, haben wir nochmals einen überarbeiteten Antrag eingereicht.

Mit der PI Hoffmann wollen wir eine Gesetzeslücke im Sozialhilfegesetz schliessen und gleichlange Spiesse, sprich: eine einheitliche und klare Regelung für alle Gemeinden beziehungsweise Sozialbehörden im Kanton Zürich. Die Sozialhilfeorgane müssen von Gesetzes wegen das Erwirken von unrechtmässig bezogenen Leistungen ahnden. Dazu brauchen sie verschiedene und starke Instrumente, um bei Verdacht, je nach Fall, verhältnismässig und zielführend Abklärungen vornehmen zu können. Damit auf eine Strafanzeige eingegangen wird, braucht es stichfeste Beweise. Betreffend Einsatz von Sozialdetektiven haben wir zusätzlich das Ergebnis der Abstimmung (*eidgenössische Abstimmung vom 25. November 2018*) über den Einsatz von Sozialversicherungsdetektiven in die Gesetzgebung miteinbezogen. Es gab damals eine Zweidrittel- und damit deutliche Zustimmung der abstimmenden Bevölkerung für den Einsatz von Sozialdetektiven.

Jetzt konkret zu unserem ergänzenden Antrag im Vergleich zur ersten Lesung: Im Sozialhilfegesetz steht bereits heute: «Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die Fürsorgebehörden aus.» Unter dem Titel «Bezirksrat», Paragraph 8 des Sozialhilfegesetzes wird die Prüfung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit von Sozialdetektiven explizit erwähnt. Damit geben wir dieser Überprüfung von solchen Einsätzen zusätzliches Gewicht. Bereits in der ersten Lesung lehnten wir ab, dass eine verdeckte Observation vorgängig von einem Mitglied des Bezirkrates genehmigt werden muss. Die Aufsichtsbehörde kann nach unserer Auffassung nicht gleichzeitig Genehmigungsbehörde sein. Zudem würde den ebenfalls demokratisch gewählten Sozialbehörden beziehungsweise den Gemeinderäten eine wichtige Kompetenz entzogen.

In Paragraph 48a Absatz 1 geht es um die unangemeldeten Augenscheine am Wohnort von Klienten. Um es nochmals deutlich zu sagen: Es geht nicht um Hausdurchsuchungen, es geht um Augenscheine. Hier schaffen wir gegenüber den Klienten Transparenz, was ein Verweigern dieses Augenscheins zur Folge haben könnte beziehungsweise wie die Sozialhilfeorgane eine ungerechtfertigte Weigerung würdigen können. Bei diesem Punkt kann man durchaus darüber diskutieren, ob man die Augenscheine wirklich im Gesetz verankern soll. Wir waren deshalb für einen Kompromiss oder gar eine Streichung gesprächsbereit und haben das den ablehnenden Fraktionen SP, GLP, Grüne und EVP mitgeteilt. Leider kam es hier nicht einmal zu einer Diskussion.

In Paragraph 48a Absatz 2 geht es um die verdeckte Observierung und den Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Bildaufzeichnung und zur Standortbestimmung. Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen.

Beim Paragraphen 48b geht es um die Observation mit technischen Hilfsmitteln, zum Beispiel mittels GPS (*Global Positioning System*) zur Standortbestimmung. Hier haben wir neu die Regelung, analog dem Bundesgesetz und der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts übernommen. Wie für Sozialversicherungsdetektive soll auch für Sozialdetektive mittels eines Antrags beim zuständigen Gericht die Bewilligung für eine solche Observation eingeholt werden. Es muss genau begründet werden, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren. Die Hürden für eine solche Observation sind also recht hoch, aber verhältnismässig, da es sich um eine relativ kleine Anzahl solche Fälle handeln wird.

Ich rufe nochmals in Erinnerung, dass der Auslöser für die PI Hoffmann vor allem das Vorgehen von SP-Stadtrat Raphael Golta (*Vorsteher Sozialdepartement der Stadt Zürich*) war. Er sistierte den Einsatz seiner bislang erfolgreichen Sozialdetektive und monierte, dass es dafür keine klaren rechtlichen Grundlagen im Sozialhilfegesetz gebe. Dem haben wir Rechnung getragen und haben die von der Stadt Zürich erarbeitete Observationsverordnung in unserem Gesetzesentwurf übernommen. Im Gemeinderat der Stadt Zürich wurde diese Observationsverordnung von sämtlichen Fraktionen gutgeheissen, ausgenommen Grüne und AL. Wir wollen eine kantonale Regelung und diese Gesetzeslücke im Sozialhilfegesetz schliessen. Damit erreichen wir eine einheitliche, klare rechtliche Grundlage

für den Einsatz von Sozialdetektiven für sämtliche Gemeinden im Kanton Zürich. Die Sozialhilfeorgane benötigen diese Rechtssicherheit und Transparenz. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Ratspräsident Roman Schmid: Das Wort hat der Kommissionssprecher Benjamin Fischer, die Redezeit beträgt fünf Minuten in der Detailberatung.

Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Ich werde die fünf Minuten dieses Mal nicht ausschöpfen.

Warum spreche ich hier in der zweiten Lesung noch einmal als Kommissionspräsident? Es ist tatsächlich so, diese PI Hoffmann betreffend «Klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive» hat eine lange Geschichte und wir haben uns in der Kommission häufig und ausführlich damit auseinandergesetzt. Nach der ersten Lesung hat sich herausgestellt, dass womöglich – oder sagen wir: mit grosser Sicherheit – die vorliegende Variante nicht mehrheitsfähig sein würde. Da hat sich eine Allianz der Willigen zusammengefunden, um noch einen Kompromiss zu schnüren. Dieser liegt jetzt hier vor. Wir haben das Geschäft formell nicht zurück in die Kommission genommen, wir haben aber an zwei Kommissionssitzungen diesen Antrag diskutiert und auch konsultativ darüber abgestimmt, damit wir dem Rat auch einen Antrag stellen können. Wie wir es bei diesem Thema gewohnt sind, ist es sehr knapp: Die Kommission beantragt Ihnen mit 8 zu 7 Stimmen, den Antrag Camenisch zu unterstützen. Besten Dank.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Für den Einsatz von Detektiven in der Sozialhilfe gibt es keine rechtliche Grundlage, das haben wir gehört. Wir Linken hätten natürlich auch gerne eine rechtliche Grundlage für Detektive im Steuerrecht, die Angaben der Rechtsunterworfenen bei den Steuerdaten überprüfen. Vor allem auch darum, weil es ja eine Industrie gibt, eine Steuervermeidungsindustrie. Vermutlich wären da die finanziellen Konsequenzen für den Staatshaushalt noch deutlicher und ergiebiger als bei der vorliegenden Vorlage.

Die PI Hoffmann wurde bereits im März 2017 eingereicht, und wurde in der KSSG während zwei Jahren beraten. Wie Sie wissen, ist der Revisionsentwurf zum Sozialhilfegesetz in der Zwischenzeit vom Regierungsrat zurückgestellt worden, weil betreffend Inhalt einer Revision zu wenig Übereinstimmung zwischen den Parteien vorliegen würde. Dennoch: Der Revisionsentwurf enthielt im 9. Teil, Schweigepflicht, Informationsaustausch und Amtshilfe, einige Bestimmungen. Observationsregeln sollten auch vor den strengen Kriterien der EMRK (*Europäische Menschenrechtskonvention*) Bestand haben. Darum denke ich, dass der vorliegende, sorgfältig austarierte Entwurf, der die erste Lesung passierte, auch dank der sorgfältigen Prüfung durch den ehemaligen Datenschutzbeauftragten des Kantons (*Bruno Baeriswyl*) den strengen Anforderungen der EMRK und den Grundrechten der Sozialhilfeberechtigten genügen sollte. Dies ist auch richtig und wichtig, weil die Gesetzgebung nicht mit der Radfahrermentalität, die da heisst «Nach

oben buckeln und nach unten treten» vorgenommen werden sollte. Zur Erläuterung: Steuervermeider mit Samthandschuhen oder gar nicht anfassen und Leute, die beim Bezug von Sozialhilfe schummeln, sollen die volle Härte des Gesetzes spüren. Die Stadt Zürich hatte in der Zwischenzeit mit der Einsetzung von Sozialdetektiven eigenständig Abhilfe geschaffen, bis der Bezirksrat feststellte, dass die kommunale rechtliche Grundlage für den Einsatz nicht reicht.

Der vorliegende Antrag Camenisch ist überflüssig, weil dem gefassten Beschluss zuerst die Chance, in der Praxis zu funktionieren, gegeben werden sollte. Beispielsweise kann ein Augenschein durch die Sozialhilfebehörde jederzeit vorgenommen werden. Ein GPS-Einsatz kann auch heute beim Gericht über die Polizei beantragt werden. Der Gesetzeslücke, die hier vorliegt, kann mit dem Antrag, der die erste Lesung passiert hat, bestimmt Abhilfe geschaffen werden.

Aus linker Sicht erachten wir den Einsatz von Sozialdetektiven als subsidiär, will heissen: Sozialdetektive sollten erst zum Einsatz kommen, wenn die ordentlichen sozialarbeiterischen Mittel der wirtschaftlichen Sozialhilfe, wie Auskunft bei andern Amtsstellen und Finanzinstituten, keine klaren Ergebnisse ergeben. Falls nach sorgfältiger Abklärung ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt und andere Abklärungen aussichtslos erscheinen, so können Spezialisten beigezogen werden. Diese unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie die Sozialhilfeorganisation selbst.

Warum ist es sehr wichtig? Den Mitarbeitern in den kleinen Gemeinden, die für den gesetzeskonformen Vollzug verantwortlich sind, sind wir es schuldig, dass wir heute ein Gesetz vorlegen, das einen konformen Vollzug der Sozialhilfe ermöglicht. Wir brauchen eine solide konkrete Grundlage, so dass jeder weiss, was er tun darf und was er nicht tun darf. Es ist unnötig, wieder einen neuen Vorschlag zu machen, der dann zuerst noch in der Kommission bereinigt werden müsste. Geben Sie dieser Novelle eine Chance. Falls das gut klappt, werden wir alle zufrieden sein. Falls Justierungen notwendig sind, kann man später immer noch eine Anpassung vornehmen.

Bitte lehnen Sie den Antrag Camenisch ab. Vielen Dank.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich): Wir wollen Sozialdetektive einsetzen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Sozialhilmisbrauch passiert und der Einsatz von Sozialdetektiven effektiv ist, um solche Fälle aufzudecken. Letztendlich ist damit auch dem Wohlwollen für die Sozialhilfe als Ganzes gedient, wenn Missbrauch effektiv bekämpft wird. Sozialdetektive im Einsatz zu haben, ist ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung. Die Abstimmung vorletztes Jahr im Kontext der Sozialversicherungen hat das gezeigt. Daher müssen wir bei diesem Geschäft einen Konsens erreichen.

Aber es braucht auch klare Grenzen für Sozialdetektive. Und hier scheint mir, dass wir in der Legiferierung weniger besorgt sind als sonst, für die betroffenen Personen rechtsstaatliche Prinzipien sicherzustellen und Vorverurteilung, Rechtsmissbrauch und Willkür, bewusst oder unbewusst angewandt, zu verhindern. Wir müssen hier wirklich sorgfältig sein. Um das greifbarer zu machen: Stellen Sie sich vor, Sie würden die volle Kompetenz für Verkehrsbussen an die Gemeinden

abgeben, und diese würden Privatdetektive anstellen, die winzig kleine Blitzkästen aufstellen dürften oder mit Dashcams potenzielle Verkehrssünder aufnehmen dürften. Das fänden Sie doch absolut unverhältnismässig. Es ist wichtig, dass wir bei Sozialhilfebezüglern keine Kompromisse machen, Mass halten mit staatlichem Handeln, das Private schützen – auch das immaterielle Private, wie das Geborgenheitsgefühl in einem Zuhause – oder die psychische Unversehrtheit, welche mit unvorsichtig ausgeführten, unangemeldeten Hausbesuchen bedroht werden könnte. Es geht auch darum, dass Behörden und Privatdetektive sich in ihrem Verhalten nicht rechtsmissbräuchlich verhalten – bewusst oder nur aufgrund der fehlenden Erfahrung.

In Bezug auf den Bezirksrat als Kontrollorgan, was in einer einschlägigen Zeitung als Kritikpunkt zur aktuellen Vorlage aus der ersten Lesung genannt wurde, sehe ich kein Problem, wenn der Bezirksrat als Kontrollorgan der Sozialbehörde Vorgänge überwacht, die er selbst zuvor bewilligt. Man kann es natürlich so formulieren, aber man kann es auch so formulieren, dass wir lediglich sicherstellen, dass das Kontrollorgan vor dem Einsatz von Sozialdetektiven kontrolliert und nicht nachher, und alle Fälle angeschaut werden, statt möglicherweise nur Stichproben in einer nachgelagerten Kontrolle.

Wir unterstützen daher die Gesetzesfahne aus der ersten Lesung und werden den Antrag Camenisch ablehnen.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich): Eigentlich dachte ich, es sei vorbei, und jetzt beginnen Sie nochmals von vorn. Sie haben letztes Jahr zwar knapp, aber mehrheitlich unserem Minderheitsantrag zugestimmt, um gemeinsam mit uns das Versprechen einzulösen; das Versprechen, die überfällige gesetzliche Grundlage für Observationen zu schaffen. Es waren zähe Diskussionen, dennoch wurden alle Varianten, auch jene, die hier jetzt als neu eingebracht wird, eingehend diskutiert. Ich bin der Meinung, wir haben schlussendlich einen Vorschlag erarbeitet, um Rechtssicherheit zu schaffen. Liebe Kollegin Camenisch, euer Antrag ist praktisch noch derselbe, nur mit dem Zugeständnis, dass GPS-Tracking doch nicht nur von einem Behördenmitglied angeordnet werden soll, sondern gerichtlich.

Ich möchte kurz nochmals auf unseren Antrag eingehen und daran die Differenzen zum Antrag Camenisch aufzeigen: Wir fordern, dass die Anordnung einer Observation zusätzlich vom Bezirksrat bewilligt wird. Dabei geht es uns nicht darum, zu sagen, die Sozialbehörden könnten das nicht. Es geht uns um einen Schutz, um ein Vier-Augen-Prinzip. Geschützt werden damit einerseits die Behörden vor teuren Rechtsverfahren und die Betroffenen vor unverhältnismässigen Eingriffen. Die Betroffenen, das sind Menschen, die Sozialhilfe beziehen. Herr Amrein (*Hans-Peter Amrein*), ich will nicht, was Sie mir letztes Mal unterstellten, Betrüger schützen, sondern uns alle, denn Betroffene, das können plötzlich wir alle sein. Ich denke, die Corona-Krise zeigte das auf.

Die Sozialbehörden im Kanton sind sehr unterschiedlich aufgestellt, arbeiten mit und ohne juristische Unterstützung. Wir machen hier Gesetze für den ganzen Kanton, nicht nur für Zürich. Die Zuständigkeit von zwei Instanzen bezeichnen Sie als unnötig, als übertrieben. Für uns ist es zwingend. Denn es geht uns darum,

dass wirklich erst observiert wird, wenn alle anderen schwächeren Massnahmen ausgeschöpft wurden. Es geht uns darum, dass im Kanton Zürich die Menschen möglichst rechtsgleich behandelt werden, was bei 162 Gemeinden, die im Alleingang Observationen anordnen könnten, relativ schwierig beziehungsweise unmöglich wäre. Es geht uns darum, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt und ein Tatverdacht definiert ist.

Zudem bewerten wir das Thema Observation an sich anders. Für uns ist es ein erheblicher, nicht ein leichter Eingriff in die Grund- und somit Persönlichkeitsrechte. Sie sind jedoch der Meinung, dass eine Bevölkerungsgruppe, nämlich jene, die Leistungen vom Staat bezieht, sich dies einfach gefallen lassen muss. Im Gesetzestext tönt dies dann so, zum Beispiel Paragraf 48a: «Die Sozialhilfeorgane können bei der betroffenen Person zur Prüfung und Klärung der Verhältnisse am Wohnort unangemeldet Augenscheine durchführen. Die betroffene Person hat dies zu dulden. Eine ungerechtfertigte Weigerung können die Sozialhilfeorgane zulasten der betroffenen Person würdigen.» Was heisst das im Alltag? Also dann muss ich in einer kleinen Gemeinde damit rechnen, dass zum Beispiel der Sportlehrer meiner Tochter vor meiner Wohnung steht. Und wenn ich ihn nicht reinlasse, erhalte ich keine Sozialhilfe? Wollen wir in unseren zürcherischen Gemeinden ein solches Klima des Misstrauens, der Überwachung heranzüchten? Sozialhilfe wird bis heute gemeindenah, zeitnah ausgerichtet, und die Beziehenden stehen in regelmässigem Kontakt mit der Verwaltung. In erster Linie ist es eine Beziehung der Unterstützung.

Wir haben jetzt über zwei Jahre lang «Eile mit Weile» gespielt, und mir kommt es so vor, als würde man kurz vor Schluss das Spielbrett umwerfen und dabei hoffen, die Spielteilnehmer hätten ihre Positionen vergessen. Darum kurz eine Rückblende: Liebe AL, ich weiss, ihr wolltet nie mitspielen. Trotzdem haben eure Stimmen – und das wisst ihr – extrem viel Gewicht. Auch wenn ihr gar nichts damit zu tun haben wollt und glaubt, so drückt es Kollege Bütikofer (*Kaspar Bütikofer*) aus, Observationen seien für die Katz. Fachlich gebe ich dir recht, eine Wirkungsstudie hat noch niemand in Auftrag gegeben, weil man halt lieber glaubt, dass es funktioniert. Ihr hofft eigentlich auf gar nichts. Man soll es so machen wie die Stadt Winterthur: zur Polizei gehen. Ich erinnere daran, wir wollten eine gesetzliche Grundlage, damit Rechtssicherheit herrscht, damit auch in den Kleinstgemeinden klar ist, was gilt. Wenn ihr euch in dieser Frage die Hände nicht schmutzig machen wollt, wird trotzdem jeder Sozialhilfebezüger, der an der Grenze zum Thurgau oder sonst irgendwo ausserhalb der zwei Megapolis (*gemeint sind Zürich und Winterthur*) wohnt und überwacht werden wird, dies auch euch zu verdanken haben.

Zum Schluss: Wir zerstören mit diesem Gesetz etwas Urschweizerisches, nämlich das Vertrauen der Menschen in die Behörden und ihre Verwaltung. Doch dieses wäre die beste Basis für die Missbrauchsprävention, darum ist es wichtig: Wenn wir daran rütteln, was ja eigentlich nicht vorgesehen ist, dann muss es 100-prozentig «verhebe». Darum schaffen wir dazu heute doch endlich eine vernünftige und angemessene gesetzliche Grundlage. Weder angemessen noch vernünftig ist

der Antrag von SVP, FDP und CVP. Ich bitte Sie darum, diesen abzulehnen. Herzlichen Dank.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): In der Tat, wir haben eine Neuformulierung vorgenommen, ohne Mitwirkung der Regierung. Es war eine schwierige Arbeit, ich habe mich da auch deutlich eingebracht. Und wir haben ja auch inhaltlich etwas geändert. Und zwar haben wir Observationen für Standortbestimmungen unter richterliche Zustimmung gesetzt. Stellen Sie sich das vor: Das ist eine klare Gesetzes- und Rechtssicherheit, die wir geschaffen haben, Daniel Häuptli. Wir haben eben klare Grenzen gesetzt durch das Gericht. Wir wissen ja auch, dass die meisten spektakulär medial rapportierten Missbräuche, die von unseren Medien genüsslich aufgenommen werden, im Bereich der Fahrzeuge geschehen. Deshalb ist das Tracking wichtig. Ich mache Sie darauf aufmerksam: Wenn solche Fälle wieder passieren, dann haben wir einfach ein Problem mit der Anerkennung der Unterstützung, der Stärkung der Sozialhilfe in unserer Bevölkerung. Das war uns ein wichtiges Element, und wir haben das Tracking neu unter den richterlichen Beschluss gesetzt.

Liebe Jeannette, die Observationen sind teuer. Ich habe noch dieses Urvertrauen in die Behörden und in die Verwaltung. Observationen sind teuer und werden nicht einfach so angeordnet. Und Observationen dem Bezirksrat zu überlassen, wird zu ganz verschiedenen Handhabungen in unserem Kanton führen. Es wäre vielleicht auch beim Bezirksgericht zu bemängeln, aber Bezirksräte werden das ganz verschieden beurteilen. Ihr wisst, dass heute schon Observationen über Privatdetektive oder über Sozialdetektive gemacht werden in gewissen Bezirken, sie werden vom Bezirksrat nachträglich auch akzeptiert. In der Stadt Zürich hat der Bezirksrat dies der Stadtverwaltung verboten. Wer glaubt, dass die Bezirksräte unserem Kanton hier eine Regelung über den ganzen Kanton geben können, die wirklich dann zur Gleichbehandlung führt, der ist im Irrtum.

Thomas Marthaler, die Ortung über die Polizei zu verwirklichen, führt zu einer Kriminalisierung, du hast es in der Kommission selber immer wieder gesagt. Es ist eben nicht gut, was Winterthur macht: Die Polizei greift nicht einfach nur im Bereich der Sozialhilfe durch, die wird durchgreifen bei was auch immer noch bei diesen Sozialhilfebezüglern gefunden wird, ob es Drogen oder was auch immer im Bereich ist, die Polizei muss durchgreifen. Wir wollen diese Kriminalisierung nicht.

Der Mehrheitsantrag der ersten Lesung ist leider schwach. Die Genehmigung durch einen Bezirksrat ist einfach ein Unding, das wurde schon erwähnt. Wir glauben, es ist teilweise auch ein Misstrauensvotum den Behörden gegenüber, zu denen wir halt dieses Urvertrauen haben; wir haben auch mehrere solche Behördenmitglieder in unserer Fraktion. Wir sind für den Antrag Camenisch, er heisst auch Antrag Schmid/Schmid (*Lorenz Schmid und Claudio Schmid*), und bitten doch die GLP, ihn zu unterstützen. Dann hätten wir Klarheit. Über die Haltung meiner Fraktion zur Schlussabstimmung werde ich später informieren. Vielen Dank.

Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten): Ohne Not eine Verschärfung des Sozialhilfegesetzes, eines scheinbar zahnlosen Papiertigers. Mittlerweile, nach der ersten Lesung vom 4. November 2019, suchen die FDP und CVP, wahrscheinlich ohne die SVP, die die PI einst lanciert hatte, nun den Kompromiss, um doch noch eine mehrheitsfähige Lösung zu finden, sprich: dem Tiger wieder zu einem Gebiss zu verhelfen, den Mitte-Links-Parteien entgegenzukommen. Der Kompromissvorschlag ist allen bekannt, Danke dafür. Die Diskussionen darüber waren konstruktiv und wertvoll. Einzig die SVP hat sich der Diskussion zur Lösungsfindung entzogen. Mittlerweile wurde durch den Regierungsrat die Umsetzung der Vernehmlassung zum Sozialhilfegesetz sistiert. Eine klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive ist aber nach wie vor wichtig, und es ist wünschenswert eine Lösung anzustreben, die verhältnismässig ist. Auch heute herrscht im Grundsatz immer noch Zustimmung zum Einsatz von Sozialdetektiven in Verdachtsfällen von Sozialhilfemissbrauch. Missbrauch einiger weniger bringt die vielen Menschen, die sich korrekt verhalten, am Rand der sozialen Gesellschaft leben und zwingend auf Sozialhilfe angewiesen sind, kollektiv in ein schlechtes Licht. Deshalb ist es umso wichtiger, den rechtlichen Rahmen adäquat abzustecken, so dass Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger – darunter fallen nicht wenige ältere Menschen und alleinerziehende Frauen mit Kindern – nicht unter Generalverdacht fallen. Eine kantonale Regelung soll also Rechts- und Handlungssicherheit für die Anwendung der Sozialdetektive und ihres Observationseinsatzes bringen. Es sollen aber dabei die rechtmässigen Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen nicht noch mehr unter gesellschaftlichen Druck geraten. Auch deshalb vertritt die EVP immer noch klar die Haltung: Der Einsatz technischer Ortungsmittel jeglicher Art ist ebenso abzulehnen wie die Möglichkeit der Behörden für unangemeldete Augenscheine vor Ort. Observationen hingegen sollen im Zeitraum von höchstens 20 Tagen mit der Möglichkeit zur Verlängerung um zehn Tage und neu für sechs statt drei oder vier Monate und nur an einem allgemein zugänglichen Ort möglich sein.

Den Antrag der Grünen unterstützt die EVP also auch in der zweiten Lesung, dass in Ausnahmefällen bei klaren Verdachtsmomenten, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen, zur Durchführung einer verdeckten Observation die Zustimmung eines Mitglieds des Bezirksrates notwendig sein soll, auch wenn diese – oder gerade deshalb – auch Aufsichtsbehörde ist. Nach der ersten Lesung hat sich eine Mitte-links-Mehrheit ohne CVP durchgesetzt, dass Observationen vom Bezirksrat gutgeheissen werden müssen. Ebenso wurde die Überwachung mit GPS-Tracking abgelehnt.

Ein letzter Einschub: Auf bürgerlicher Seite wird beispielsweise die Covid-19-App (*Smartphone-Applikation zur Nachverfolgung der Virusausbreitung*) infrage gestellt. Man könnte damit nämlich überwacht werden. GPS-Tracking soll aber bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern ohne Wenn und Aber erlaubt sein. Deshalb ist der Antrag Camenisch weiterhin abzulehnen.

Die EVP lehnt unangemeldete Augenscheine vor Ort sowie Einsätze von technischen Hilfsmitteln, wie GPS-Tracking ab. Für eine verdeckte Observierung muss

vorgängig vom Bezirksrat und nicht von einem Gericht die Zustimmung eingeholt werden.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste AL wird den Antrag Camenisch ablehnen. In der zweiten Lesung kommt also ein Antrag daher, den wir schon in der ersten Lesung gesehen haben. Er ist immer noch rechtsstaatlich bedenklich und auch nach wie vor unliberal. Das meiste wurde schon in der ersten Lesung gesagt, und auch jetzt wurde einiges gesagt. Ich werde mich deshalb an ein paar prinzipielle Überlegungen halten.

Es kann vorausgeschickt werden, dass ein Sozialhilfebetrug stattfinden kann. Es wäre naiv zu glauben, dass das nicht stattfindet. Man kann jedoch darüber streiten, in welchem Ausmass dies stattfindet. Was aber nicht geht, ist, dass Sozialhilfebeziehende generell unter Generalverdacht gestellt werden. Sozialhilfebeziehende sind Bürgerinnen und Bürger wie du und ich auch, und sie haben auch ihre Persönlichkeitsrechte und sie haben auch ihre Würde. Ihre Persönlichkeitsrechte müssen auch unantastbar sein, wenn ein Verdacht vorliegt, dass sie unrechtmässig Sozialhilfe beziehen würden. Auch bei einer Strafverfolgung gelten ihre Persönlichkeitsrechte. Es kann nicht sein, dass sie schutzlos der Behördenwillkür ausgeliefert sind. Und genau das wäre der Fall, wenn ohne richterliche Überprüfung in ihre Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, sondern es muss hier wie bei ähnlichen Delikten auch vorgegangen werden.

Der Antrag Camenisch verwendet eine Orwellsche Sprache (*George Orwell, englischer Schriftsteller*), wenn er beispielsweise von einem unangemeldeten Augenschein spricht und dabei eigentlich Hausdurchsuche meint. Es ist auch eine Orwellsche Sprache, wenn bei den privaten Ermittlern von Spezialisten gesprochen wird. Wir müssen uns vergegenwärtigen: Diese privaten Ermittler brauchen keine Ausbildung. Es gibt auch keine Qualitätskontrolle oder Qualitätsvorschriften. Sie üben hoheitliche Aufgaben aus, aber es braucht keine Bewilligungen, um dies zu tun. All das wäre im Deutschschweizer Konkordat über die Sicherheitsdienstleistungsbranche vorgesehen gewesen, doch leider ist dieses Konkordat, auch unter gültiger Mithilfe des Sicherheitsdirektors (*Regierungsrat Mario Fehr*), gescheitert.

Das geht so nicht. Wenn strafbare Handlungen vorliegen im Sozialhilfebereich, dann muss vorgegangen werden wie bei ähnlichen Delikten auch, wie beispielsweise beim Betrug oder bei einer Sachbeschädigung oder bei einem Kreditkartenmissbrauch. Wir haben dazu auch eine rechtliche Grundlage, nämlich den Artikel 148a im Strafgesetzbuch, er regelt den unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen. Er stellt dies unter Strafe und sieht eine Strafe bis zu einem Jahr Freiheitsentzug vor. In diesem Fall kann die Polizei auch ermitteln, und Winterthur macht dies erfolgreich.

Wir brauchen keine Sonderpolizei, wir brauchen auch keine Sonderermittlung in diesem Bereich, und letztendlich werde ich den Verdacht nicht los, dass es hier vielmehr darum geht, eine ideologisch motivierte Sündenbockpolitik zu machen. Sagen Sie Nein zu diesem Antrag Camenisch. Besten Dank.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Die SVP-Fraktion bleibt dabei, wir werden dieses Gesetz ablehnen. Wir gehen davon aus, dass leider der Antrag Camenisch keine Mehrheit finden wird. Es wäre ein Kompromiss in letzter Minute gewesen, wir haben tatsächlich in der Kommission noch die eine oder andere Frage, wie Sie das jetzt in den Referaten gehört haben, geklärt, wir wären entgegengekommen. Ich kann Ihnen aber versichern, dass dieses Thema heute bestimmt nicht abgeschlossen sein wird. Ich bin dezidiert der Auffassung, dass es nicht redlich ist, eine Initiative, die aus unserer Partei begehrt wurde, ins Gegenteil zu drehen. Die neuen Mehrheitsverhältnisse – diese respektiere ich selbstverständlich – haben es so weit gebracht, dass dieser Themenbereich, die Sozialdetektive, kantonalisiert wird, dass die scharfen Zähne, welche unsere Initiative eingebracht hätte, gezogen werden. Und anstatt Missbrauch zu bekämpfen, machen Sie hier klar Täterschutz. Das können wir so nicht stehenlassen.

Der Grund, weshalb ich mich gemeldet habe, ist: Ich muss zwei Irrtümern und vor allem einer sehr frechen Bemerkung seitens der EVP entgegentreten. Thomas Marthaler, du bringst schon seit Jahren die alte Leier mit dem Steuerrecht. Ich kenne kein Rechtsgebiet in der Schweiz, wo die Beweislast umgedreht ist. Das Steuerrecht ist immer in der Beweislast des Beschuldigten. Der Steuerpflichtige muss erklären und begründen, weshalb er Steuern zahlt oder nicht zahlt. Hier kannst du das Ganze nicht mit dem Strafrecht vergleichen. Dies einerseits, und andererseits: Bringt eine Initiative, macht eine parlamentarische Initiative. Es ist euer demokratisches Recht, Steuerfahnder zu wollen. Wir haben – und jetzt komme ich zu Mark Wisskirchen, dessen Votum total deplatziert war –, wir haben das Gesetz initiiert vor drei Jahren, und zwar, weil die Stadt Zürich unter der Federführung von Sozialvorstand Raphael Golta dies wünschte. Wir – unser Kantonsrat Benedikt Hoffmann, welcher lange in der Sozialbehörde in der Stadt Zürich tätig war – haben nichts anderes gemacht, als eine Idee eingebracht, die im Grundsatz allen involvierten Parteien und vor allem den Forderungen lokaler Sozialbehörden entsprach. Also können Sie uns nicht destruktives Verhalten vorwerfen oder Teilnahmslosigkeit. Diesen Vorwurf weise ich hier zurück.

Kaspar Bütikofer lehnt das Gesetz auch ab, egal, wie jetzt diese Abstimmung durchgeführt wird. Er würde diese Aufgabe ganz generell beispielsweise der Polizei übertragen, wie das die Stadt Winterthur erfolgreich macht. Dagegen spricht aus unserer Sicht nichts. Wir wollen die Hoheit bei der Gemeinde belassen, Sie werden heute beschliessen, dass sie kantonalisiert wird. Sie ziehen die wesentlichen Zähne aus diesem Gesetz und werden das Ganze umdrehen. Hier machen wir nicht mit. Und in der abschliessenden Debatte werden wir uns, wie Lorenz Schmid auch, noch separat dazu äussern, wie wir uns nach der Schlussabstimmung verhalten werden. Besten Dank.

Andreas Daurù (SP, Winterthur): Ja, ein Missbrauch oder ein Bezug von Geldern, welche einem nicht zustehen, zum Beispiel Sozialhilfegelder, ist nicht in Ordnung, da sind wir uns einig. Das sehen wir auch vonseiten der SP so. Ja, es handelt sich bei Sozialhilfegelder um Steuergelder, und mit Steuergeldern, das finden

auch wir, sollte man grundsätzlich sorgsam umgehen. Ja, wir vonseiten der SP sind der Meinung, dass man bei einer Deliktsumme von in Bezug auf die Stadt Zürich 0,42 Prozent der Gesamtausgaben für die Sozialhilfe – von 0,42 Prozent – mit verhältnismässigen Mitteln reagieren muss. Ja, und wir anerkennen auch, dass die Schweizer Bevölkerung mit 64 Prozent Ja gesagt hat zu einer Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsrechts und somit zur Überwachung bei Verdacht. Ja, das anerkennen wir, und daher bieten wir hier auch Hand. Wir bieten hier Hand für eine einigermaßen vernünftige kantonale Gesetzesgrundlage für Observationen im Sozialhilfegesetz, zähneknirschend, aber wir bieten Hand.

Linda Camenisch, uns hier jetzt vorzuwerfen, dass wir keine Kompromissfähigkeit hätten oder dass wir hier nicht auf euren Vorschlag eingegangen seien: Nach zwei Jahren Diskussion in der Kommission kommt ihr jetzt zwischen der ersten und zweiten Lesung – wir haben hier eine b-Vorlage, die in erster Lesung eine Mehrheit gefunden hat – kommt ihr jetzt zwischen der ersten und zweiten Lesung und bringt da noch einen neuen Antrag und behauptet, wir seien hier nicht kompromissfähig oder würden da nicht auf Vorschläge eingehen. Subsidiär, haben wir gehört, sollen Sozialdetektive sein. Viel vernünftiger und auch viel nachhaltiger wäre aber eine Prävention, damit es gar nicht so weit kommen muss, dass jemand Sozialhilfegelder zu Unrecht bezieht beziehungsweise beziehen kann. Eine Studie der ZHAW (*Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften*), im Auftrag der Stadt Winterthur, hat nämlich gezeigt: Sozialarbeitende mit einer geringeren Falllast führten deutlich häufiger Gespräche mit ihren Klientinnen und Klienten. So konnten diese intensiver betreut und individuelle Lösungsmöglichkeiten konnten eher gesucht und zum Beispiel mit gezielten Integrationsmassnahmen angegangen werden. Betroffene kommen so nicht nur schneller aus der Sozialhilfe, sie haben durch intensivere Betreuung auch weniger Möglichkeiten, überhaupt Sozialhilfebetrug zu begehen oder sonstige Gelder zu hinterziehen, weil nämlich die Betreuung und die Überwachung in direktem Kontakt schon viel grösser ist. Nun gut, um das geht es hier ja nun leider nicht. Es war einfach ein Hinweis, wie man wirklich ein sehr, sehr überschaubares Problem viel besser hätte lösen können.

Wie gesagt, wir bieten ja jetzt Hand für eine Gesetzesgrundlage, welche eine gemeinsame gesetzliche Grundlage schafft, die bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch für alle Gemeinden im Kanton Zürich die Voraussetzungen klar und einfach regelt.

Da es sich bei verdeckten Observationen ja auch um eine Zwangsmassnahme handelt, ist es besonders wichtig, dass bei allen Gemeinden im Kanton eine einheitliche Handhabung garantiert ist. Um das sicherzustellen, muss die Kompetenz für die Genehmigung von Observationen zwingend, wie hier bei der b-Vorlage, bei einem Bezirksrat liegen und nicht bei der Gemeinde. Nur so kann ein willkürlicher Überwachungsaktionismus verhindert werden. Diese Voraussetzungen haben wir nun hier in dieser b-Vorlage. Alles weitere, wie GPS-Tracker und sonstige technische und physische Verfolgungsinstrumente sind nicht nur unverhältnismässig und übertrieben. Sie zeigen auch eine Grundhaltung, die von tiefem Misstrauen gegenüber einer Gruppe Menschen geprägt ist; Misstrauen gegenüber Menschen in diesem Kanton, welche in einer Situation leben, die ungemein belastend ist.

Wir haben hier auch gehört «ja, habt Urvertrauen in die Behörden». Ja, wir haben aber auch Urvertrauen in die Menschen. Habt auch etwas Urvertrauen in die Menschen und nicht immer nur in die Personen, die gut betucht oder sonst irgendwie gut durchs Leben kommen. Habt auch Urvertrauen in Menschen, die in schwierigen Situationen sind. Stellt sie nicht ständig unter Generalverdacht.

Wir haben hier jetzt eine b-Vorlage, die bestens austariert ist, die ein Kompromiss ist. Lehnen Sie den Antrag Camenisch ab.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Es wird immer von Generalverdacht geredet, das habe ich heute mehrfach gehört. Ich weiss nicht, woher ihr das nehmt mit dem Generalverdacht, das stimmt schlicht und einfach nicht. Es braucht immer einen Anfangsverdacht – in jedem einzelnen Fall. Hier von Generalverdacht zu reden, ist einfach nicht ehrlich, nicht redlich, es stimmt schlicht und einfach nicht. Es ist eben nicht so, dass nach unserem Vorschlag jetzt einfach sozusagen die Jagdsaison eröffnet ist und alle Detektive jetzt machen, tun und lassen können, was sie möchten. Überhaupt nicht, weit gefehlt. Wir haben eine gerichtliche Kontrolle eingebaut. Wieso diese schlechter sein soll als die des Bezirksrates, erschliesst sich mir überhaupt nicht. Es werden Massnahmen nicht einfach so angeordnet. Wenn gesagt wurde, da werde einfach mal jemand zu Hause besucht, dann stimmt das nicht.

Und das Votum von Kaspar Bütikofer hat mich dann doch ein bisschen herausgefordert, die Argumente, die er vorgebracht hat, sind dieselben wie letztes Mal. Meine Gegenargumente sind auch wieder dieselben wie letztes Mal: Wenn gesagt wird, man solle das doch den Strafbehörden überlassen, dann haben wir, wie Lorenz Schmid gesagt hat, eine Kriminalisierung, die ja eher gerade nicht stattfinden soll. Und wir haben dann die Situation, dass die strafprozessualen Massnahmen eben deutlich einschneidender sind als diejenigen, die wir vorschlagen. Da hat die AL einen grossen Widerspruch in ihrer Position, die Linke generell eigentlich. Sie sagen, Sie wollen die Sozialhilfebezügler schützen. Aber Sie muten ihnen dann die strafprozessualen Massnahmen zu, die viel weiter gehen. Da müssen Sie sich dann schon entscheiden, was Sie eigentlich wollen. Sie könnten uns eigentlich unterstützen, eben mit dem Gedanken, dass Sie den Sozialhilfebezügern die strafprozessualen Zwangsmassnahmen ersparen wollen. Sie sollten eigentlich mit uns stimmen.

Deshalb fordere ich Sie jetzt auch dazu auf, Ihre Position zu überdenken und uns zu folgen. Vielen Dank.

Regierungsrat Mario Fehr: Ich habe nur zwei Bemerkungen. Erste Bemerkung: Frau Kantonsrätin Büsser hat von einem «Eile mit Weile» gesprochen. Wenn ich ganz ehrlich bin, kann ich hier an Eile überhaupt nichts erblicken, nur an Weile. Sie sind jetzt über zwei Jahre an einem einzigen Gesetzesartikel dran. Sie haben ihn in der Kommission zigmal hin und her gewälzt. Sie haben Rückkommen beschlossen und Sie sind eigentlich genau gleich weit. Ich würde Ihnen deshalb das anraten, was Herr Kantonsrat Daurù gesagt hat: Er hat von einem Urvertrauen gesprochen, einem Urvertrauen in die Menschen. Vielleicht sollten Sie auch ein

Urvertrauen in sich selber haben – ein Urvertrauen in sich selber, dass Sie endlich, nach über zwei Jahren, in denen Sie «Weile mit Eile» oder einfach nur «Weile» gespielt haben, zu einer Lösung kommen.

Und die zweite Bemerkung: Sie können dieses Urvertrauen umso mehr haben, als eine vernünftige Vorlage vorliegt. Das Urvertrauen bezieht sich nämlich nicht nur auf Sie und auf die Kommissionmehrheit, sondern auch auf den Regierungsrat und den Sicherheitsdirektor. Denn diese Vorlage ist eigentlich von uns. Gutes Gelingen!

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Dispositiv

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Roman Schmid: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Leandra Columberg (SP, Dübendorf): Bevor wir zur Schlussabstimmung schreiten, möchte ich nochmals auf ein paar Grundsätze zu sprechen kommen: Wir werden heute über ein Gesetz abstimmen, welches Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger unter Generalverdacht stellt, ein Gesetz, welches tief in die Privatsphäre von Menschen eingreifen kann, eines, welches gegen unten tritt. Es scheint, als ginge es den bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen vor allem darum, ihre Propaganda zu stärken, sich über die angeblichen Sozialschmarotzer zu echauffieren und darum den Sozialstaat zu delegitimieren und zu schwächen. Denn bis auf sehr wenige, wenn auch verwerfliche Missbrauchsfälle sind Sozialhilfebeziehende auf die Leistungen, die ihnen zustehen, angewiesen. Die Sozialhilfe ist ein notwendiges Netz einer solidarischen Gesellschaft. Menschen, welche diese Leistungen zu Recht beziehen, dürfen nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Das ist nur eine weitere unnötige Hürde und Schikane. Und unabhängig davon, wie weit dieses Gesetz nun also geht oder nicht, im Grundsatz haben Sozialdetektive sowie die Überwachung des öffentlichen Raumes einfach ein Ziel: Der Bevölkerung soll in jedem Moment bewusst sein, dass jemand zuschauen könnte. Wehe, oh Bürger, du machst einen Fehler! Wehe, oh Bürgerin, verliere auf keinen Fall deinen Job,

denn dann fielest du uns zur Last! Wir schaffen ein Gefühl des ständigen Misstrauens. Wir erzeugen ein Panoptikum, wo sich jede und jeder penibel an die Regel hält, in der ständigen Angst, bei einem Misstritt erwischt zu werden. Das ist weder freiheitlich noch sozial.

Vorsätzlicher Missbrauch der Sozialhilfe ist verwerflich, ja, wir sind uns alle einig. Doch das Bild, welches hier gemalt wird, entspricht einfach nicht der Realität. Es ist nicht von einem Anstieg des Missbrauchs der Sozialhilfe auszugehen. In der Stadt Zürich geht man von ein paar Dutzend Fällen pro Jahr aus, also weniger als 1 Prozent. Und ja, es wurde schon gesagt, es gibt jetzt schon Möglichkeiten, auf diesen Missbrauchsverdacht zu reagieren, und pauschale Spionagemöglichkeiten sind dafür nicht nötig. Was hingegen häufig vorkommt, ist, dass Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger auf dem Amt regelrecht schikaniert werden, wenn sie Leistungen beziehen, die ihnen zustehen. Betroffene in meiner Heimatgemeinde Dübendorf können davon ein Lied singen.

Um den Sozialstaat weiter abbauen zu können, soll nun also eine abschreckende Wirkung erzielt werden, um Menschen davon abzuhalten, die Leistungen zu beziehen, die ihnen zustehen. Ginge es – das Beispiel wurde vorher schon angefügt – den Bürgerlichen tatsächlich um die Staatsfinanzen und den Missbrauch, dann könnte man ja diese gesetzliche Grundlage für Steuerdetektive schaffen und diese Milliarden, welche der Schweiz als Folge von Steuerhinterziehung entgehen, wieder hereinholen. Doch das wird nicht gefordert – ein weiteres Zeichen dafür also, dass es sich bei dem Vorhaben um reines politische Kalkül handelt: Nach unten treten, gegen oben kuschen.

Der Einsatz von Sozialdetektiven ist unverhältnismässig, überflüssig und ein untragbarer Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons. Es geht darum, die Sozialwerke weiter abschreckend zu gestalten und den Sozialstaat abzubauen. Eine repressive «Überwachung light» ist eigentlich nicht tragbar, und das wäre wohl auch für viele Kolleginnen und Kollegen der Fall, stünden nicht diese Drohungen bezüglich noch stärkerer und repressiverer Überwachungsvorlagen im Raum. Besten Dank.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Geschätzte Vorsprecherin von der SP, ich lebe in einem Staat – und darauf bin ich sehr, sehr stolz –, der eine Solidargesellschaft darstellt, in einem Staat, in welchem die Schwachen, wenn sie in Not geraten, und Starke, wenn sie in Not geraten, unterstützt werden – unterstützt werden mit Sozialhilfe. Aber leider leben wir auch in einem Staat, in welchem dieses Solidarwerk geschädigt wird, geschädigt und missbraucht wird, und zwar schamlos missbraucht wird. Und dafür braucht es Kontrolle und dafür braucht es leider auch Sozialdetektive. Aber ich lasse es nicht gelten, Frau Vorsprecherin, wenn man sagt, dieser Staat sei unsozial. Dieser Staat ist höchst sozial. Zeigen Sie mir ein Land, welches sozialer ist als unseres. Und darauf bin ich stolz. Aber ich bin nicht stolz auf die Leute, welche unser System ausnutzen, und die sollen auch kontrolliert werden, so wie das dieser Rat mit diesem Gesetz will.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich): Liebe Linke, ich dachte es mir, einigen von euch fällt die Zustimmung immer noch schwer. Die Zeiten haben sich geändert, wir leben, würde ich sagen, im «Observazän». Die Mehrheit möchte, dass observiert werden darf. Galaxus (*Schweizer Versandhandelsunternehmen*) und Co mit ihren Überwachungsgeräten für den Hausgebrauch haben die Hemmschwellen stark reduziert. Hier und heute geht es aber darum, dieser Observierung einen möglichst wasserdichten Umhang zu verschaffen, so dass immer noch alle Menschen im Kanton Zürich mit einer fairen Behandlung rechnen dürfen. Mit unserem Antrag, dem Vier-Augen-Prinzip, das heisst dem Prinzip, dass die Sozialbehörde und der Bezirksrat prüfen, ob eine Observation angemessen und verhältnismässig ist, lösen wir das ein. Danke.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Wir in der Fraktion haben nicht lange über mein flammendes Votum nachdiskutiert während unserer letzten Fraktionssitzung, da waren wir uns einig. Wir haben aber lange darüber diskutiert: Sollen wir jetzt mit der AL eine Mehrheit schaffen, um das ganze Gesetz und die Revision einfach nicht geschehen zu lassen. Da sind wir zum Schluss gekommen, dass wir Stimmfreigabe beschliessen. Wir werden dieses Gesetz voraussichtlich mit 5 zu 4 Stimmen weiterhin ablehnen. Vier Personen werden ihm zu einer Mehrheit verhelfen: Besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Wir haben uns natürlich sehr, sehr über die Arbeitsverweigerung unseres Regierungsrates ausgelassen, der einfach keine Revision des Sozialhilfegesetzes vorsieht. Deshalb glauben wir – zumindest vier von uns –, dass wir in der Pflicht sind, jetzt einem suboptimalen Gesetz zuzustimmen. Wir werden uns deshalb in der Schlussabstimmung in Stimmfreigabe für und wider entscheiden und schauen dann, wie die Schlussabstimmung herauskommt. Ich danke.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 79b/2017 zuzustimmen.

Ratspräsident Roman Schmid: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.